

9. Vorausgefüllte Steuererklärung und Vollmachtsdatenbank – Ein Überblick

Im März 2014 wird voraussichtlich das Projekt „Vorausgefüllte Steuererklärung“ (VaSt) der Finanzverwaltung starten. Der Steuerpflichtige erhält auf elektronischem Wege Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten, die diese von dritter Seite erhalten hat (z.B. Lohnsteuerdaten, Rentenleistungen etc.) und kann diese in seine Steuererklärung übernehmen. Der Begriff „Vorausgefüllte Steuererklärung“ suggeriert dem Steuerpflichtigen, dass ihm ein Teil des Aufwandes zur Erstellung der Steuererklärung abgenommen wird. Tatsächlich handelt es sich aber um eine Ausfüllhilfe. Der Steuerpflichtige muss die Daten unbedingt überprüfen, bevor er sie in die Steuererklärung übernimmt. Übernimmt ein Steuerberater das Mandat für die Steuererklärung, muss er die bei der Finanzverwaltung gespeicherten persönlichen Daten seines Mandanten prüfen.

Über die Vollmachtsdatenbank erhalten Steuerberater einen komfortablen, effizienten und sicheren Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten der Mandanten. Sie können über die Vollmachtsdatenbank die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten abrufen, überprüfen und gegebenenfalls in die Bearbeitungssoftware der Kanzlei einfließen lassen.

(1) Technische Umsetzung der Vollmachtsdatenbank

Die technische Umsetzung der Vollmachtsdatenbank erfolgt durch die DATEV. Diese ist im Wege einer Dienstleistungskonzession von den Steuerberaterkammern mit der Entwicklung des Programms beauftragt worden. Das Programm kann von jedem Steuerberater genutzt werden. Eine Mitgliedschaft bei der DATEV ist nicht Voraussetzung.

(2) Voraussetzungen für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank

Der Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten über die Vollmachtsdatenbank müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) **Bestellung als Steuerberater**
- b) **Bevollmächtigung zum Datenabruf**
- c) **Besitz eines Kammermitgliedsausweises mit SmartCard-Funktion bzw. Registrierung einer DATEV-SmartCard classic für Berufsträger/eines mIdentity compact für Berufsträger**
- d) **Abschluss eines Nutzungsvertrages**

Zu a) Bestellung als Steuerberater

Der auf die Daten zugreifende Steuerberater muss zum Zeitpunkt des Zugriffs als solcher bestellt sein. Um dies sicherzustellen, wird die Vollmachtsdatenbank mit Daten aus dem Berufsregister bestückt und laufend aktualisiert.

Bei jedem Datenabruf wird geprüft, ob der die Vollmachtsdatenbank nutzende Steuerberater im Berufsregister der Steuerberaterkammer geführt wird. Ist dies nicht der Fall, ist kein Zugriff auf die Daten möglich.

Änderung der Kanzleidaten

Änderung der Kanzleidaten (z.B. Name, berufliche Niederlassung) sollten umgehend der Steuerberaterkammer mitgeteilt werden, damit diese im Berufsregister eingetragen und in die Vollmachtsdatenbank übernommen werden können.

Zu b) Bevollmächtigung zum Datenabruf

Voraussetzung für den elektronischen Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten ist die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht durch die Mandanten.

Standardisiertes Vollmachtsformular

Zwingende Voraussetzung für den elektronischen Datenzugriff über die Vollmachtsdatenbank ist die Verwendung des vom Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 veröffentlichten standardisierten Vollmachtsformulars. Dieses Vollmachtsformular sowie Hinweise zur Verwendung sind auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de → *Mitglieder* → *Vollmachtsdatenbank* abrufbar.

Das Vollmachtsformular ist vollständig in der Vollmachtsdatenbank abgebildet und muss dort entsprechend eingepflegt werden. Die Finanzverwaltung wird stichprobenartig die Vorlage der unterschriebenen Papiervollmacht verlangen. Diese muss daher aufbewahrt werden.

Sobald die Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank von der Vollmacht Kenntnis genommen hat, wird der Mandant schriftlich darüber informiert, dass der Steuerberater einen Antrag auf Datenabruf gestellt hat. Widerspricht der Mandant dieser Mitteilung nicht innerhalb von 14 Tagen, ist nach ca. drei weiteren Wochen der Datenabruf möglich. Ab 2015 soll dieses Verfahren vereinfacht werden.

Unabhängig von der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten bleibt es natürlich bei der auch bislang bestehenden Vollmachtsvermutung, das heißt bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet (AEAO zu § 80 Nr. 1). Das amtliche Vollmachtsformular ist also nur bei Nutzung der Vollmachtsdatenbank zwingend erforderlich.

Umfang der Vollmacht

Bei dem standardisierten Vollmachtsformular ist zu beachten, dass es grundsätzlich von einer umfassenden Bevollmächtigung ausgeht. Es bietet aber die Möglichkeit, einzelne Bereiche davon auszunehmen.

Das standardisierte Vollmachtsformular kann derzeit nicht für die elektronische Steuerkontoabfrage verwendet werden.

Zu c) Besitz eines Kammermitgliedsausweises mit SmartCard-Funktion bzw. Registrierung einer DATEV-SmartCard classic für Berufsträger/eines mIDentity compact für Berufsträger

Den Zugang zur Vollmachtsdatenbank erhalten ausschließlich Berufsträger. Zum Nachweis benötigen Steuerberater einen Kammermitgliedsausweis mit SmartCard-Funktion, den die Steuerberaterkammer Brandenburg auf Antrag kostenlos zur Verfügung stellt.

DATEV-Anwender können auch über die DATEV-SmartCard classic für Berufsträger bzw. den mIDentity compact für Berufsträger den Zugang zur Vollmachtsdatenbank erhalten. In diesem Fall muss dem Berufsregister die der Karte/dem mIDentity zugeordnete User-ID mitgeteilt werden, damit diese im Berufsregister hinterlegt und für die Vollmachtsdatenbank aktiviert werden kann.

Das Bestellformular für den Kammermitgliedsausweis bzw. das Registrierungsformular für die DATEV SmartCard classic für Berufsträger/den mIDentity compact für Berufsträger ist auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg www.stbk-brandenburg.de → **Mitglieder** → **Vollmachtsdatenbank** eingestellt.

Zu d) Abschluss eines Nutzungsvertrags

Mit der DATEV ist ein Vertrag über die Nutzung der Vollmachtsdatenbank abzuschließen. Dies setzt keine DATEV-Mitgliedschaft voraus. Durch den Abschluss des Nutzungsvertrages wird auch keine DATEV-Mitgliedschaft begründet. Jeder Steuerberater, unabhängig davon, welche Kanzleisoftware er verwendet, kann die Vollmachtsdatenbank einsetzen.

(3) Start der Vollmachtsdatenbank

Ab Januar 2014 können sich Nutzer über die Homepage der Steuerberaterkammer www.stbk-brandenburg.de → **Mitglieder** → **Vollmachtsdatenbank** für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank registrieren und die Vollmachten ihrer Mandanten einpflegen. Voraussichtlich ab März 2014 können die Nutzer nach Freischaltung durch die Finanzverwaltung die elektronischen Daten der Mandanten abrufen und im Steuerprogramm weiterverarbeiten.

Über die weitere Entwicklung der Vollmachtsdatenbank wird die Steuerberaterkammer Brandenburg fortlaufend informieren. Weitere Informationen sind unter www.stbk-brandenburg.de → **Mitglieder** → **Vollmachtsdatenbank** eingestellt.